

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> III.

Dienstag, den 24. December.

1844.

Wir erfüllen die traurige Pflicht, das unerwartete Hinscheiden unsers geliebten Freundes und Collegen Herrn Friedrich Kistner hiermit anzuzeigen. Er starb in der Nacht vom 21. d. M. und war bis zum letzten Tage seines Lebens ein treuer und thätiger Mitarbeiter in unserm Collegium gewesen.

Leipzig, den 23. Decbr. 1844.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

#### Zur Gesetzgebung gegen Nachdruck im Königreich Sachsen.

Das 19. Stück des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Königreich Sachsen enthält folgende

Verordnung, die von ausländischen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks erfolgenden Requisitionen betreffend, vom 29. Novbr. 1844.

Im § 17 des Gesetzes vom 22. Februar 1844 den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, ist das auf den Grund dieses Gesetzes einzuleitende strafrechtliche Verfahren in dem Falle, wenn die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit an einem Orte verschiedenen Behörden zusteht, an das rücksichtlich der Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche competente Civilgericht gewiesen worden.

In Beziehung auf diese Bestimmung ist, wie zur Kenntniß des Justizministeriums gelangt, darüber Zweifel entstanden, von welchem Gerichte auf Requisitionen, welche von ausländischen Behörden in daselbst wegen Nachdrucks anhängigen Untersuchungen an inländische Behörden ergangen sind, das Erforderliche zu verfügen sei.

Das Justizministerium hält für angemessen, daß die Verfügung auf ausländische Requisitionen dieser Art ebenfalls von dem Civilgerichte erfolge; es werden daher sämtliche Criminalgerichtsbehörden hierdurch angewiesen, in Fällen, wenn von auswärtigen Behörden in Untersuchungen wegen Nachdrucks Requisitionen an sie gelangen und am

11r Jahrgang.

Orte die Civilgerichtsbarkeit einer andern Behörde zusteht, das Gesuch an das Civilgericht zur weitem Verfügung abzugeben. Dresden, am 29. Novbr. 1844.

Ministerium der Justiz.  
von Koenneritz.

Haudmann.

#### Bücherverbote.

In Baiern:

Der deutsche Handwerksbursche nach den Forderungen der Gegenwart. Eine Sammlung nützlicher Erfahrungen und Anleitungen etc. Von Ferd. Adrian. Mannheim 1845, in Comm. bei Köppler.

Geheimnisse von Rußland. Aufschlüsse über die russische Politik nach den Notizen eines alten Diplomaten von Marc Journier. Aus dem Franz. Regensburg 1844, Manz.

In Hamburg:

Die preuß. Bureaucratie, von Karl Heinen. Darmstadt, Leske.

In Kurhessen:

Das Plauderstübchen zur Dorfzeitung.

Stirner, der Einzige und sein Eigenthum. Leipzig, D. Wigand.

In Mecklenburg-Schwerin:

Brennglas, Berliner Gewerbeausstellung.

Adrian, der deutsche Handwerksbursche.

Stirner, der Einzige und sein Eigenthum.

In Preußen:

Journiers Geheimnisse von Rußland.

Stirner, der Einzige und sein Eigenthum.

Wigands Vierteljahrschrift. 4. Heft.

Welp, Wanderungen im Norden. Braunschweig, Bieweg & Sohn.

Wischer, kritische Sänge. Tübingen, Fues.